

# RS Vwgh 2005/9/21 2004/09/0076

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

AVG §67;

DMSG 1923 §1 Abs1 idF 1999/I/170;

DMSG 1923 §1 Abs10 idF 1999/I/170;

DMSG 1923 §1 Abs5 idF 1999/I/170;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Im Beschwerdefall wurde festgestellt, dass die Erhaltung u.a. der Malztenne einer Brauerei gemäß den §§ 1 und 3 DMSG im öffentlichen Interesse gelegen sei. Mehrere Gebäude wurden direkt an die Malztenne angebaut. Auf die Behauptung des Eigentümers, im Falle der Entfernung dieser - nicht unter Schutz gestellten und daher vom Eigentümer ohne besondere Bewilligungen abzureißenden - Gebäude sei die Standsicherheit der Malztenne nicht mehr gegeben, hätte die belangte Behörde eingehen müssen, weil in dem Falle, in dem der statische und/oder physische Erhaltungszustand der Malztenne nach Entfernung der sie derzeit noch stützenden Nebengebäude ein solcher wäre, dass "eine Instandsetzung entweder überhaupt nicht mehr möglich oder mit so großen Veränderungen in der Substanz verbunden wäre, dass dem Denkmal nach einer Instandsetzung Dokumentationswert und damit Bedeutung als Denkmal nicht mehr in ausreichendem Maße zugesprochen werden könnte", dieser Umstand gegen eine Unterschutzstellung spräche, weil das öffentliche Interesse iSd § 1 Abs. 10 DMSG nicht mehr hätte angenommen werden dürfen.

## Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid" Begründung Begründungsmangel Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH  
Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090076.X02

## Im RIS seit

25.10.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)